

BDAktuell DGAInfo

Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Anästhesiologie (Stand 5/22)

**Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie
und Intensivmedizin e. V. (DGAI) in Abstimmung
mit dem Berufsverband Deutscher Anästhesisten e. V. (BDA)**

Die neue Musterweiterbildungsordnung ((M)WBO) der Bundesärztekammer von 2018 bildet die Grundlage für die Etablierung neuer Weiterbildungsordnungen und für die Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen durch die Landesärztekammern. Um unter geänderten Rahmenbedingungen weiter eine solide Weiterbildung gewährleisten zu können, wurde die alte (M)WBO von 2004 inhaltlich überarbeitet und mit dem Ziel einer kompetenzbasierten Weiterbildung fortentwickelt.

Die DGAI war an der Entwicklung einer kompetenzbasierten Weiterbildung im Fachgebiet Anästhesiologie frühzeitig und langjährig durch die Kommission Fort- und Weiterbildung beteiligt. Vor allem im allgemeinen Teil der (M)WBO wurden diese Inhalte durch die Bundesärztekammer berücksichtigt. Nicht alle weiterreichenden Anregungen der Kommission für die spezifischen Inhalte der Facharztweiterbildung Anästhesiologie konnten verwirklicht werden.

Sowohl bei den allgemeinen Inhalten der (M)WBO als auch bei den spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie wurden Methoden- und Handlungskompetenzen definiert und verschiedenen Kompetenzfeldern zugeordnet. Dieser Weiterbildungskatalog bildet mit seinen Richtzahlen die Richtschnur für die Erteilung und Überprüfung von Weiterbildungsbefugnissen für das Fachgebiet Anästhesiologie.

Im Interesse einer qualifizierten, bundesweit möglichst einheitlichen ärztlichen Weiterbildung für das Fachgebiet Anästhesiologie empfiehlt die DGAI auf der Basis eines durch Punkte gewichteten Weiterbildungskataloges und aktualisierter Leistungs- und Strukturmerkmale nachfolgendes Raster (siehe Anhang) zur Überprüfung von Weiterbildungsstätten.

Ziel ist eine möglichst objektive und transparente Vergabe von Weiterbildungsbefugnissen.

Wegen der stark variierenden Verhältnisse können nur orientierende Empfehlungen gegeben werden. Die Entscheidung liegt grundsätzlich bei der jeweils zuständigen Landesärztekammer.

Im Interesse der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sollten Weiterbildungsbefugte von anästhesiologischen Einrichtungen, an denen die Voraussetzungen für eine fünfjährige (volle) Befugnis nicht gegeben sind, mit Weiterbildungsbefugten einer oder ggf. mehrerer anderer Einrichtungen durch Kooperationsvereinbarungen eine gemeinsame Befugnis zur fünfjährigen Verbundweiterbildung anstreben.

A. Grundvoraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine Weiterbildungsbefugnis

Als unverzichtbare Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis müssen die folgenden spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie gemäß (M)WBO 2018 [1] erfüllt werden:

- Die Umsetzung wesentlicher Gesetze, Verordnungen und Richtlinien;

- Nachweis von qualitätssichernden Maßnahmen;
- Die präanästhesiologische Vorbereitung mit allen Unterpunkten der jeweiligen WBO;
- Anästhesiologische Verfahren und Techniken mit den Unterpunkten Atemwegsmanagement, anästhesiologische Überwachung, postanästhesiologische Patientenversorgung, Allgemeinanästhesien und intraoperative Beatmung;
- Das Angebot zur Teilnahme an jährlichen Zwischenfall-Trainings für das Management von Notfallsituationen.

Darüber hinaus müssen die Vorgaben des Paragrafenteils der WBO sowie weitere Rahmenbedingungen realisiert werden. Dazu zählen insbesondere:

- Die gesamte Weiterbildung erfolgt unter Verantwortung und Kontrolle des/der Weiterbildungsbefugten;
- Die in der Weiterbildungsordnung geforderten allgemeinen und spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie werden strukturiert (Curriculum) vermittelt; hierzu sollte der fachlich empfohlene Weiterbildungsplan (FEWP) als Grundlage herangezogen werden [2];
- Der Zugang zur Fachliteratur und zu internen bzw. externen Weiterbildungsangeboten einschließlich

Simulationstraining wird detailliert dargelegt;

- Es soll belegt werden, dass kommunikative Kompetenzen während der Weiterbildung vermittelt werden;
- Die Zahl der Weiterzubildenden steht in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Supervidierenden [3] sowie zur Zahl der festangestellten Fachärzte/-innen an der Einrichtung. Dies gilt auch für den intensivmedizinischen Abschnitt der Weiterbildung;
- Die quantitativ und qualitativ verfügbare medizintechnische Ausstattung ermöglicht eine zeitgemäße Weiterbildung.

B. Weiterbildungsbefugnis für die Facharzt-Weiterbildung in Anästhesiologie

Unter den dargelegten Voraussetzungen können abhängig vom Umfang der vermittelten Kompetenzen und den damit erreichten Punkten, sowie abhängig vom Umfang wesentlicher Struktur- und Leistungsmerkmale die in Tabelle 1 dargestellten Zeiträume der Weiterbildungsbefugnis erteilt werden.

C. Weiterbildungsbefugnisse für den ambulanten Bereich

- Die Weiterbildungszeit der/des Weiterbildungsbefugten wird aufgrund seiner Abrechnungsdaten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung und/oder anhand seiner anderweitigen Abrechnungsdaten bestimmt, die seinen Leistungsumfang beschreiben;
- Wegen des inhomogenen Leistungsspektrums und der Komplexität im ambulanten Bereich soll zur Beurteilung der zu erteilenden Weiterbildungszeit eine individuelle und am jeweiligen Leistungsumfang ausgerichtete Beurteilung unter Beteiligung einer/-es vertragsärztlich bzw. praxisambulant tätigen Anästhesistin/-en erfolgen.

Als Leitfaden für eine Beurteilung der zu erteilenden Weiterbildungsbefugnis gelten beispielhaft folgende Einschät-

Tabelle 1

Zeiträume der Weiterbildungsbefugnis.

<p>bis zu 1,5 Jahre Mindestens 100 Punkte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie in selbstständiger Tätigkeit oder Leitende einer Anästhesieabteilung, die ein bestimmtes operatives Gebiet versorgen; • Die maximale Weiterbildungszeit im ambulanten Bereich ist auf 18 Monate limitiert (siehe Abschnitt C); • Die Befugnis kann verlängert werden, wenn die Kriterien und strukturellen Voraussetzungen des intensivmedizinischen Kompetenzfeldes erfüllt werden.
<p>2 Jahre Mindestens 150 Punkte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer zentralen Anästhesieeinrichtung an einem Krankenhaus mit ca. 100 operativen/interventionellen Betten; • Neben einer operativen Abteilung mit regelmäßiger Notfallversorgung muss mindestens ein weiteres operativ- bzw. interventionell-tätiges Gebiet (im Sinne der WBO) als selbständige und zur Weiterbildung befugte Fachabteilung anästhesiologisch zu versorgen sein; • Es werden mindestens 4.000 Eingriffe bzw. Interventionen durch die zentrale Anästhesieabteilung pro Jahr anästhesiologisch betreut; • Es findet eine Teilnahme an Bereitschafts- und/oder Schichtdiensten statt; • Die Befugnis kann verlängert werden, wenn die Kriterien und strukturellen Voraussetzungen des intensivmedizinischen Kompetenzfeldes erfüllt werden.
<p>3 Jahre Mindestens 230 Punkte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer zentralen Anästhesieeinrichtung an einem Krankenhaus mit ca. 150 operativen/interventionellen Betten; • Neben einer operativen Abteilung mit regelmäßiger Notfallversorgung müssen mindestens zwei weitere operativ- bzw. interventionell-tätige Gebiete (im Sinne der WBO) als selbständige und zur Weiterbildung befugte Fachabteilungen anästhesiologisch zu versorgen sein; • Es werden mindestens 7.000 Eingriffe bzw. Interventionen durch die Zentrale Anästhesieeinrichtung pro Jahr anästhesiologisch betreut; • Es findet eine Teilnahme an Bereitschafts- und/oder Schichtdiensten statt; • Die Einrichtung muss perioperative Schmerztherapie durchführen und einen Akutschmerzdienst vorhalten; • Sie ist in die präklinische und/oder innerklinische Notfallversorgung eingebunden; • Die Befugnis kann verlängert werden, wenn die Kriterien und strukturellen Voraussetzungen des Intensivmedizinischen Kompetenzfeldes erfüllt werden.
<p>4 Jahre 300 Punkte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer zentralen Anästhesieeinrichtung an einem Krankenhaus mit ca. 200 operativen/interventionellen Betten; • Neben einer operativen Abteilung mit regelmäßiger Notfallversorgung müssen mindestens vier weitere operativ- bzw. interventionell-tätige Gebiete (im Sinne der WBO) als selbständige und zur Weiterbildung befugte Fachabteilungen anästhesiologisch zu versorgen sein; • Es werden mindestens 10.000 Eingriffe bzw. Interventionen durch die zentrale Anästhesieeinrichtung pro Jahr anästhesiologisch betreut; • Es findet eine Teilnahme an Bereitschafts- und/oder Schichtdiensten statt; • Die Einrichtung muss perioperative Schmerztherapie durchführen und einen Akutschmerzdienst vorhalten; • Sie ist in die präklinische und/oder innerklinische Notfallversorgung eingebunden; • Die Befugnis kann verlängert werden, wenn die Kriterien und strukturellen Voraussetzungen des intensivmedizinischen Kompetenzfeldes erfüllt werden.
<p>5 Jahre 300 Punkte plus Intensivmedizinische Kompetenzen</p>	<p>Die Voraussetzungen für 4 Jahre Weiterbildung werden erfüllt;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtung muss eine Intensivtherapiestation mit 8 operativen bzw. 12 gemischt operativen/konservativen Betten unter anästhesiologischer Leitung aufweisen; • Die Kriterien und strukturellen Voraussetzungen des intensivmedizinischen Kompetenzfeldes werden komplett erfüllt (siehe Anhang).

Anmerkung: Es bleibt ein gutachterlicher Ermessensspielraum, wenn analoge Voraussetzungen im Sinne der Weiterbildungsordnung vorhanden sind. Es können anteilig Punkte vergeben werden, wenn die Bedingungen des jeweiligen Kompetenzfeldes nicht vollständig erfüllt sind.

zungen aus dem Bereich des Einheitlichen Bemessungsmaßstabes (EBM) der Kassenärztlichen Bundesvereinigung:

• **Maximale Weiterbildungszeit
6 Monate**

Bei überwiegender ambulanter Tätigkeit im Bereich „Überwachung der Vitalfunktionen“ (EBM GOP 05340) oder „Analgesie und Sedierung“ (EBM GOP 05341) oder im „Patientenadaptierten Narkosemanagement“ bei Eingriffen mittels Phakoemulsifikation (EBM GOP 31840840 und 31841841) ist die Weiterbildungsbefugnis auf maximal 6 Monate limitiert.

• **Maximale Weiterbildungszeit
12 Monate**

Bei ambulanter Tätigkeit im Bereich „Anästhesie und/oder Narkose“ (EBM GOP 05330, 05370, 31821, 31822, 31823) ist die Weiterbildungsbefugnis auf maximal 12 Monate limitiert.

• **Maximale Weiterbildungszeit
18 Monate**

Bei einer ambulanten Tätigkeit in den aufgeführten Leistungsbereichen und zusätzlich in nennenswertem Umfang auch in den Bereichen EBM GOP 31824 – 31827 kann eine Weiterbildungszeit von 18 Monaten anerkannt werden.

D. Intensivmedizinische Weiterbildungsbefugnis im Rahmen der Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie

Folgende Bedingungen müssen für die Erteilung von intensivmedizinischer Weiterbildungsbefugnis innerhalb der Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie erfüllt werden:

- Die/der Weiterbildungsbefugte verfügt über die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin;
- Die Intensivtherapiestation muss durch eine Fachärztin/einen Facharzt/für Anästhesiologie mit Zusatzweiterbildung Intensivmedizin geleitet werden;
- Die intensivmedizinische Weiterbildung findet ganztägig auf einer anästhesiologisch geführten Intensivtherapieeinheit statt;

- Leitende von operativen Intensivtherapieeinheiten, die über mindestens 8 operative Betten bzw. 12 gemischt operative/konservative Betten verfügen, können eine Befugnis zur einjährigen intensivmedizinischen Weiterbildung innerhalb der Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie erhalten, wenn alle Weiterbildungsinhalte des intensivmedizinischen Kompetenzfeldes erfüllt werden;
- Eine Befugnis für 6 Monate kann vergeben werden, wenn die invasive und nicht-invasive Beatmung, Nierenersatzverfahren und ein erweitertes hämodynamisches Monitoring bei Katecholamintherapie zur Anwendung kommen und mindestens 6 operative bzw. 10 gemischt operativ/konservative Betten versorgt werden.

E. Weitere Bestimmungen und Übergangsregelung

In der (M)WBO wird die Möglichkeit der teilweise die Richtzahlen ersetzen, teilweise verpflichtenden Simulation (z. B. fiberoptische Intubation, Kinderanästhesie) eröffnet. Zur Erlangung der Weiterbildungsbefugnis soll im Curriculum darauf eingegangen werden, wann und wie die Weiterzubildenden an der jeweiligen Einrichtung Zugang zu Simulationsschulungen erhalten.

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Weiterbildungsordnung im Besitz einer Weiterbildungsbefugnis auf Grundlage der (M)WBO 2004 ist, wird diese für eine mehrjährige Übergangszeit behalten, ohne diese erneut beantragen zu müssen. Diese gilt nicht für die neue (M)WBO 2018. Alle Weiterbildungsbefugte, die nach der neuen Weiterbildungsordnung weiterbilden möchten, müssen einen Antrag auf Weiterbildungsbefugnis für die neue WBO stellen.

Diese Empfehlung zur Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis nach (M)WBO 2018 ersetzt die DGAI-Empfehlung „Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Anästhesiologie“ aus dem Jahr 2005 [4].

Anhang

Der Anhang findet sich online unter **ai-online.info** in der open access verfügbaren PDF-Version des Artikels.

Literatur

1. https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Weiterbildung/20210630_MWBO_2018.pdf (Zugriffsdatum: 27.04.2022)
2. https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Weiterbildung/_Muster-_FEWP/FA_SP-WB/20201112_13_FEWP_Anaesthesiologie.pdf (Zugriffsdatum: 27.04.2022).
3. Eckpunkte zur ärztlich-personellen Ausstattung anästhesiologischer Arbeitsplätze in Krankenhäusern. Anästh Intensivmed 2015;56:145–154
4. Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Anästhesiologie. Anästh Intensivmed 2005;46:315.

Korrespondenz- adresse



**Prof. Dr. med.
Klaus Hahnenkamp**

Klinik für Anästhesie, Intensiv-, Notfall- und Schmerzmedizin
Universitätsmedizin Greifswald
Ferdinand-Sauerbruch-Straße
17475 Greifswald, Deutschland
Tel.: 03834 86-5801

E-Mail: klaus.hahnenkamp@
med.uni-greifswald.de



**Priv.-Doz. Dr. med.
Michael Dinkel, MBA**

Klinik für Anästhesie und Intensiv-
medizin
Rhön-Klinikum Campus Bad Neustadt
Von-Guttenberg-Straße 11
97616 Bad Neustadt a.d. Saale,
Deutschland

Tel.: 09771 66-23700

E-Mail:
michael.dinkel@campus-nes.de